



Beschlussvorlage

BV0092/2019

Für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis	Datum
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss		08.08.2019
Hauptausschuss		14.08.2019
Stadtverordnetenversammlung		21.08.2019

Einreicher: Bürgermeister

vorgelegt von: **Fachdienst II/2 Liegenschaften/Wirtschaftsförderung**

Betreff: Wahl der Mitglieder des Umlegungsausschusses

Beschlussvorschlag:

- Die Stadtverordnetenversammlung von Hennigsdorf wählt gemäß § 4 Abs. 2 der Umlegungsausschussverordnung (UmlAussV) i. V. m. § 40 der Kommunalverfassung (BbgKVerf) den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und das in der Ermittlung von Grundstückswerten sachkundige und erfahrene Mitglied einschließlich der jeweiligen Vertreter in Einzelwahl.

Funktion	Vorschlag	Vertreter
Vorsitzender	Dipl. Ing. Frank Netzband	Dipl. Ing. Henry Gromm
stellvertretender Vorsitzender	RA Susanne Hennig	RA Uwe Graupeter
Sachverständiger	Dipl. Ing. Günter Hofer	Heike Beyer

- Die Stadtverordnetenversammlung von Hennigsdorf wählt gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 UmlAussV i. V. m. § 41 BbgKVerf die weiteren zwei der Stadtverordnetenversammlung angehörenden Mitglieder des Umlegungsausschusses einschließlich deren jeweiligen Vertreter in Gremienwahl. Dabei entfallen jeweils ein Sitz / Vertreter auf die Fraktionen der SPD und der AfD bzw. CDU.

Funktion	Vorschlag	Vertreter
Mitglied SPD		
Mitglied AfD bzw. CDU		

- Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Übertragung der Aufgaben der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses an das Ingenieurbüro Noffke + Berteit, Berliner Str. 64 A, 16540 Hohen Neuendorf.

Begründung:

I. Sachverhalt

1. Wahl des Umlegungsausschusses

Gemäß Umlegungsausschussverordnung § 4 Abs. 1 werden die Mitglieder des Umlegungsausschusses sowie deren Vertreter durch Beschluss der Mehrheit der Gemeindevertretung gewählt. Die Mitglieder des Umlegungsausschusses werden entsprechend § 4 Abs.3 UmlAussV für die Dauer der Wahlperiode der Gemeindevertretung gewählt. Sie bleiben im Amt, bis die neue Gemeindevertretung ihre Nachfolger gewählt hat.

2. Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses

Der Umlegungsausschuss bedarf zu seiner Arbeitsfähigkeit einer Geschäftsstelle, die die im Umlegungsverfahren zu treffenden Entscheidungen vorbereitet. Gemäß § 46 Abs. 4 BauGB kann die Gemeinde die Vorbereitung der im Umlegungsverfahren zu treffenden Entscheidungen sowie die zur Durchführung der Umlegung erforderlichen vermessungs- und katastertechnischen Aufgaben öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren (ÖbVI) übertragen.

In den Aufgabenbereich einer Geschäftsstelle fallen u.a.

- die Durchführung der für die Umlegung erforderlichen vermessungs- und katastertechnischen Aufgaben,
- die Vorbereitung der im Umlegungsverfahren zu treffenden Entscheidungen (Erarbeitung von Lösungsvorschlägen, Erörterungsgespräche mit den beteiligten Eigentümern, Wertermittlung),
- die Vorbereitung der Entscheidungen/Beschlüsse des Umlegungsausschusses sowie
- die Abwicklung der Beschlüsse.

Entsprechend § 50 UVgO i. V. m. § 30 KomHKV wurden drei Angebote eingeholt. Im Ergebnis der Ausschreibung ist festzustellen, dass ein Ingenieurbüro kein Angebot abgegeben hat, ein Ingenieurbüro nur unvollständige Unterlagen eingereicht hat und das Angebot des dritten Ingenieurbüros im vollen Umfang den Ausschreibungskriterien entsprach.

Es wird daher empfohlen, dem Ingenieurbüro Noffke + Bertelt die Aufgaben der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses zu übertragen.

II. bereits dazu vorliegende Entscheidungen

keine

III. Finanzielle Auswirkungen

☐ ja

☒ nein

Hennigsdorf, 16.07.2019

gez. Th. Günther

Bürgermeister